

3. Beschäftigte anderer Arbeitgeber oder Dienstherrn

¹Diese Bekanntmachung gilt entsprechend für die Festsetzung, Anordnung und Abrechnung der Bezüge von Beschäftigten, Auszubildenden, Beamtinnen und Beamten sowie Versorgungsberechtigten anderer Arbeitgeber oder Dienstherrn, soweit diese Aufgaben durch Vereinbarung auf das Landesamt übertragen wurden. ²Hiervon abweichende Vereinbarungen bleiben unberührt.